



**A-Post**  
Gemeinderat Schänis  
Oberdorf 16  
8718 Schänis

15. April 2015

Geschäft Nr. 15-3002

**Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Faad (Umzonung innerhalb Bauzone)**

Die rund 7'100 m<sup>2</sup> grosse Parzelle Nr. 429 ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) zugeteilt. Bis auf eine 810 m<sup>2</sup> grosse Teilfläche möchte die Gemeinde Schänis den Boden als Reservefläche für die Schulraumerweiterung erwerben. Damit die verbleibende 810 m<sup>2</sup> grosse Teilfläche durch den Grundeigentümer genutzt werden kann, soll sie mit dem vorliegenden Teilzonenplan Faad der dreigeschossigen Wohnzone W3 zugewiesen werden. Der Teilzonenplan wurde am 27. Oktober 2014 vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Aufteilung der Gebühren:

|                                                   |     |        |
|---------------------------------------------------|-----|--------|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation        | Fr. | 500.-- |
| Amt für Umwelt und Energie (Geschäft Nr. 14-5450) | Fr. | 100.-- |



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation